



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 20. Sep. 2000

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Betten vom 10. März 2000 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 3. Dezember 1999 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplans sowie der Ergänzung des Art. 78 des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Betten vom 3. Dezember 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1999;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 11. September 2000, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für

Raumplanung vom 24. August 2000 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1995 den von der Urversammlung von Betten vom 25. September 1994 angenommenen gesamtrevidierten Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision der Zonennutzungsplanung der Gemeinde Betten die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliessst:

Die an der Urversammlung der Munizipalgemeinde Betten vom 3. Dezember 1999 beschlossene Teilrevision der Zonennutzungsplanung in den Gebieten „Alpmatten“, „Tanzboden“, „östlich der Bergstation der Luftseilbahn“ und „Schweiben“, die Anpassung der Skipisten, die Änderung des Baulinienplans, sowie die Ergänzung von Art. 78 des Bau- und Zonenreglements werden homologiert.

- Die im oben erwähnten Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 24. August 2000 aufgelisteten Abänderungen, welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids bilden, sind von der Gemeinde zu berücksichtigen.
- Die von der Gemeinde an diesen Homologationsentscheid angepassten und unterzeichneten (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in vier Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidgebühr: Fr. 120.--

Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



6 Ausz. DSI 

1 Ausz. FI